

# AMTSBLATT

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

NEUKIRCHEN



· wirken · wohlfühlen

April 2017

# TANZ IN DEN MAI

06  
05  
17



**Die Strings**  
**LIVE**

Einlass 18:00 Uhr

Beginn 19:00 Uhr

Auf dem Festplatz hinter dem Rathaus.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Erlös der Veranstaltung kommt dem Vereinsleben  
in Neukirchen und Adorf zugute.



## Inhalt

Seite 2	Inhalt, Impressum, Editorial
Seite 3	Aus der Sitzung des Gemeinderates
Seite 4ff	Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Seite 10ff	Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Seite 14	Bekanntmachung zur Fortschreibung Bestandsverzeichnisses Ortsstraßen / Hinweise zur Bundestagswahl 2017 / Ortschaftsratssitzung
Seite 15	Eintragungsverfügung „Waldstraße“ Neukirchen
Seite 16	Bibliothek / Hinweise aus dem Ordnungsamt zur Polizeiverordnung
Seite 17	Geburtstage / Kinderglück / Bürgerpolizist
Seite 18	Bevölkerungsstatistik / Informationen der Vereine
Seite 20ff	Kinder- und Schulaktivitäten
Seite 22f	Naturschutz im Erzgebirge
Seite 23	Ausfahrt / Blutspende
Seite 24	Kirchliches Leben
Seite 25f	Informationen zu Schutzmaßnahmen vor Wölfen
Seite 27f	Aufruf der Region „Tor zum Erzgebirge - Vision 2020“ - Fördermittel
Seite 28	Rohrnetzspülung
Seite 29ff	Anzeigen

## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinde Neukirchen  
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen  
Tel.: 0371 27 10 20  
Fax: 0371 21 70 93  
e-mail: [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister: Herr Sascha Thamm

**Fotos:** [www.vorstadt-design.de](http://www.vorstadt-design.de) Susann Brumm

### Druck und Verlag:

Arbeitsgemeinschaft Amtsblatt Neukirchen  
- itp design & werbeagentur  
- Design-Agentur Otto

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

- itp design & werbeagentur,  
Tel.: 0371 28 10 90  
e-mail: [webmaster@itpdesign.de](mailto:webmaster@itpdesign.de)  
- Design-Agentur Otto,  
Tel.: 0371 21 88 70  
e-mail: [otto-design@web.de](mailto:otto-design@web.de)

Das nächste Amtsblatt erscheint am  
**10.05.17 (Red.-Schluss 26.04.17)**  
**Anzeigenannahmeschluss am 26.04.17**



## Editorial

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

alles neu macht der Mai, heißt es in einem bekannten Sprichwort. Damit ist auch in Neukirchen wieder einmal Zeit Neues ins Leben zu rufen.

Im Mai startet in unserem Amtsblatt eine neue Rubrik. Unter „Firmen stellen sich vor“ wird es dann für alle Firmen aus Neukirchen und Adorf die Möglichkeit geben, sich im Amtsblatt zu präsentieren. Den Anfang wird NRU Feinguss- und Kunststoffteile aus dem Gewerbegebiet Neukirchen machen.

Sollten Sie auch Interesse haben, Ihr Unternehmen im Amtsblatt vorzustellen, dann melden Sie sich einfach bei uns.

Ich freue mich, Sie am Samstag den 06.05.2017 ab 18 Uhr auf den Parkplatz hinter dem Rathaus zum ersten Tanz in den Mai einzuladen. Die kulinarische

Versorgung mit Essen und Getränken wird durch verschiedene Vereine in Zusammenarbeit mit der Gemeinde organisiert.

Die Erlöse aus der Veranstaltung sollen dem Vereinsleben in unserer Gemeinde zugutekommen. Damit wollen wir unsere Vereine bei der Anschaffung von Veranstaltungsgegenständen wie Zelten, Verkaufsbuden, Beleuchtung etc. unterstützen.

Seit der Schwibbogen an der Sternkreuzung in sein Sommerquartier umgezogen ist, haben mich viele Anfragen erreicht, was denn nun an dieser Stelle entstehen soll und dass es doch etwas kahl ohne ihn am Stern aussieht.

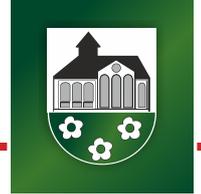
Ursprünglich war angedacht sofort eine „Sommervariante“ präsentieren zu kön-

nen. Leider haben wir das nicht ganz geschafft, aber ich kann Ihnen versichern, dass Sie sich schon bald an der sommerlichen Gestaltung erfreuen können. Seien Sie also gespannt, was wir uns an dieser Stelle überlegt haben.

Auch in diesem Jahr wollen wir uns wieder am Städtebauwettbewerb „Ab in die Mitte“ beteiligen. Am 31.03.2017 wurde das diesjährige Motto bekanntgegeben. Das Motto lautet: „**Unsere Stadt: alte Räume - neue Nutzung**“

Wenn Sie Anregungen und Ideen zur Umsetzung haben, dann sprechen Sie mich an oder schreiben Sie mir. Wir freuen uns über jeden, der sich daran beteiligen möchte.

Ihr Bürgermeister  
Sascha Thamm



## Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2017

1. Der Gemeinderat behandelte die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Flurstück Nr. 255/82, Gemarkung Adorf“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.11.2016. Da die Abwägung keine Änderung erforderlich macht, wurde der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen.
  - Überschreitung der Kniestockhöhe bei Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe
  - Dachfarbe anthrazit statt rot oder dunkelbraun
2. Um die Vermarktung der freien Grundstücke in unserem Gewerbegebiet „Süd-West“ voran zu treiben, sind Änderungen in den Festsetzungen des Planes durchzuführen. Daher wurde die 8. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd-West“ beschlossen. Es sollen folgende Flächen bzw. Änderungen einbezogen werden:
  - Ausbildung des Kreuzungsbereiches S 239 (Stollberger Straße) - Straße zum Gewerbepark in einen Kreisverkehr mit Anbindung der ehemaligen Forststraße (auch Rad-/Gehweg)
  - Reduzierung der Baugrenzen zur Kleingartensparte von derzeit 30 m auf 10 m
  - Anpassung der tatsächlichen Vermessung an den Bebauungsplan im Bereich des Wendehammers an der Südstraße
  - Anpassung der Straßenbreite der Zufahrt von der Südstraße Richtung Auenblick zu weiteren Baugrundstücken von derzeit 3,0 m auf 5,50 m zuzüglich 0,50 m Bankett
3. Die Vergabe der Ingenieurleistungen für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd-West“ wird an die Bauer Tiefbauplanung zum Angebotspreis von 44.493,00 € vergeben.
4. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
  - Errichtung eines Einfamilienhauses An der Koppel, Flurstück Nr. 694/116, Parz. 17  
Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
    - Überschreitung der Baugrenzen (aber Einhaltung der Baugrenzen nach der 5. Änderung)
5. Beschlossen wurde die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) als Grundlage und Voraussetzung für die langfristige Planung und Entwicklung in der Gemeinde Neukirchen mit dem OT Adorf. Die KEWOG Städtebau GmbH Wildenfels wird mit der Erarbeitung zum Honorarpreis von 37.485,00 € gemäß des Angebotes vom 18.01.17 beauftragt.
6. Durch den Planungsverband Region Chemnitz wurde die Gemeinde zur Bereinigung von schwebenden Bauleitplanverfahren aufgefordert. Dies betrifft auch die Ergänzungssatzung „Am Hügel“. Da sich in den letzten zehn Jahren an dieser Stelle nichts getan hat und auch die Lage als Eigenheimstandort ungünstig ist, stimmte der Gemeinderat der Aufhebung dieser Satzung zu.
7. Ebenso wurde die Aufhebung des Verfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohngebiet Sorge“ auf dem Flurstück Nr. 587 der ehemaligen Gemeinde Adorf beschlossen. Für dieses Vorhaben liegen keine Unterlagen in der Gemeinde vor, der Planfortschritt ist nicht nachvollziehbar, es liegt keine Genehmigung vor und der Vorhabensträger ist nicht bekannt.
8. Der Gemeinderat beschloss den Neuerlass der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern und der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen (siehe Seite 4 bis 13).
9. Der Annahme und Vermittlung folgender Geld- und Sachspenden wurde zugestimmt:
  - 75,00 € von den Landfrauen Adorf für den Hort Adorf
  - 50,00 € vom Seniorentreff Karla Görner für die Kindertageseinrichtung Adorf
  - 45,00 € aus Einnahmen vom Eislaufen von Christian Lindner für das Freibad
  - 220 Pfannkuchen von Mandy May für die Faschingsfeier der Grundschule

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 26.04.2017, 19:00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

Sascha Thamm  
Bürgermeister

## P O L I Z E I V E R O R D N U N G

### der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

#### Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- § 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten

#### Abschnitt IV - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Verbotenes Verhalten
- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Hausnummern

#### Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In - Kraft - Treten

### Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einschließlich des Ortsteils Adorf. Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze.

### Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

#### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.



#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Der Eigentümer, Halter, Führer oder Verfügungsberechtigte hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung an der Leine geführt werden.  
Eine Ausnahme von Satz 1 bilden die Straße Zum Gewerbepark, die Südstraße und die Adorfer Straße vom Kreisverkehr bis Ortseingang des Ortsteils Adorf. Auf diesen Straßen dürfen Hunde nur bei unbedingtem Gehorsam und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. des Hundeführers frei laufen.
- (4) Hunde müssen bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Gemeinde Neukirchen diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die hierzu erlassene Verordnung bleiben unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben Hundeführer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Freiluftveranstaltungen zulassen. Soweit für diese Veranstaltung nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## § 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter sowie die Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder aus Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind gegebenenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 9 Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Außerdem dürfen Bolzplätze montags bis sonntags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen, zu rauchen, gefährliche Gegenstände, wie z.B. Glasflaschen mitzubringen und jeglichen Abfall wegzuerwerfen.

## § 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen
  - montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr,
  - samstags bis 08:00 Uhr, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie
  - an Sonn- und Feiertagen

nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und das Holzspalten.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

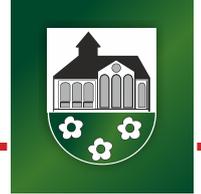
## Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

### § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und ab 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen, Gewerbeabfälle und Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter einzubringen.
- (4) Es ist untersagt, die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter aus ihrer Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

### § 12 Verbotenes Verhalten

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:
  - a) Aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
  - b) Durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, andere Personen erheblich zu belästigen, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
  - c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
  - d) Abfall oder andere Gegenstände, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern;



- e) Zu Lagern und zu nächtigen;
  - f) Außerhalb von ausgewiesenen Grillflächen zu grillen;
  - g) Die Notdurft zu verrichten;
  - h) Tiere zu füttern.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (§ 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung) ist es außerdem untersagt:
- a) Unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
  - b) Gegenstände jeglicher Art sowie Bau- oder Campingwagen abzustellen;
  - c) Fahrzeuge zu parken

### **§ 13 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
- (2) Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Hexenfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Sie ist kostenpflichtig.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Holzkohle, Grillbriketts) in Grillgeräten.  
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an die der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Grundstücksecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, anbringt,
  - 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
  - 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
  - 4. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde nicht an der Leine führt,

# Informationen aus dem Rathaus

5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf den genannten Straßen Hunde ohne Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass sein Hund bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Gemeinde Neukirchen nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
10. entgegen § 5 Abs. 3 S. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 S. 2 als Hundeführer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt bzw. dieses auf Verlangen nicht vorzeigt,
12. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 8 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich zugänglich Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
16. entgegen § 9 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt, raucht, gefährliche Gegenstände mitbringt oder Abfall wegwirft,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und ab 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis freitags 12:00 bis 13:00 Uhr und samstags 12:00 bis 14:00 Uhr, durchführt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und ab 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
19. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen, Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter einbringt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 öffentliche Papierkörbe/Abfallbehälter aus ihrer Halterung löst und/oder ausschüttet,
22. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand aufdringlich oder aggressiv bettelt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe c) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
25. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe d) Abfall oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
26. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe e) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung lagert oder nächtigt,
27. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe f) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung grillt, sofern diese Fläche nicht als Grillfläche ausgewiesen ist,
28. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe g) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung seine Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe h) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Tiere füttert,
30. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe a) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,



31. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe b) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung Gegenstände jeglicher Art sowie Bau- oder Campingwagen abstellt,
  32. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe c) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung Fahrzeuge parkt,
  33. entgegen § 13 Abs.1 offene Feuer zur Abfallbeseitigung abbrennt,
  34. entgegen § 13 Abs. 2 offene Feuer - Lagerfeuer und Hexenfeuer - ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
  35. entgegen § 13 Abs. 3 S. 2 Feuer nach Abs.3 S.1 so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,
  36. entgegen § 14 Abs.1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht spätestens am Bezugstag mit der von der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht,
  37. entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 Hausnummern so anbringt, dass sie von der Straße aus nicht gut lesbar sind,
  38. entgegen § 14 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert,
  39. Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

### § 17 In – Kraft – Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neukirchen, den 30.03.2017

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister



Dienstsigel

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister



Dienstsigel

## SATZUNG

### über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander werden als gefährlich vermutet:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

#### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### § 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.



- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

### § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund **60 €**
  - b) für den zweiten Hund **100 €**
  - c) für jeden weiteren Hund **100 €**
- (2) Für die Zwingersteuer beträgt der Steuersatz im Kalenderjahr **100 €**. Die Anzahl der zuchttauglichen Hunde ist nicht relevant. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 müssen nachgewiesen werden.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

### § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund **500 €**
  - b) für jeden weiteren Hund **750 €**
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3, deren Gefährlichkeitsvermutung durch einen erfolgreichen Wesenstest widerlegt wurde und dazu eine schriftliche Bestätigung von der Kreispolizeibehörde vorgelegt wird, gelten die Steuersätze des § 6 Abs. 1.

### § 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
  - 1. Blindenführhunde,
  - 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  - 3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  - 4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind sowie von bestätigten Jagdaufsehern,
  - 5. Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniterunfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### § 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für
  - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - 2. Hunde, die aus einem Tierheim oder einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung geholt werden. Die Steuerermäßigung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.
- (3) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1.

### § 10 Zwingersteuer

- (1) Die Zwingersteuer nach § 6 Abs. 2 wird gewährt, wenn
  - 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  - 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  - 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  - 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.

- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

## **§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht entscheidend.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die jeweiligen Nachweise vorliegen. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

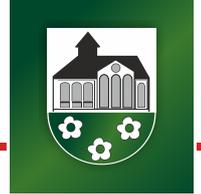
- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erklärt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Jeder Hundehalter ist nicht nur bei der Anmeldung verpflichtet, sondern auch auf Nachfrage seitens der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

## **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 2 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. innerhalb von zwei Wochen umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben.



- (6) Endet die Hundehaltung, so ist mit der Abmeldung die letzte gültige Hundesteuermarke in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Steueramt) zurückzugeben.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
1. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß abmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. als Hundehalter nach § 13 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes, sobald und solange sich der Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhält, nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt,
  6. als Hundehalter die Hundesteuermarke entgegen § 14 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen umtauscht,
  7. als Hundehalter entgegen § 14 Abs. 6 die Hundesteuermarke nicht abgibt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neukirchen vom 27.09.2001, zuletzt geändert am 28.11.2008, außer Kraft.

Neukirchen, den 30.03.2017

Sascha Thamm  
Bürgermeister



Dienstsiegel

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm  
Bürgermeister



Dienstsiegel

## Bundestagswahl am 24. September 2017 Hinweis auf das Widerspruchsrecht hinsichtlich von Gruppenauskünften vor Wahlen

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die Geburts-

daten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77, während der Öffnungs-

zeiten, eingelegt werden. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen unter: [www.neukirchen-erzgebirge.de/Rathaus/Verwaltung/Bürgerservice/Formular/Service/Einwohnermeldeamt/Antrag auf Übermittlungssperre](http://www.neukirchen-erzgebirge.de/Rathaus/Verwaltung/Bürgerservice/Formular/Service/Einwohnermeldeamt/Antrag_auf_Ubermittlungssperre).

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

*Ordnungsamt*



## Aus der Ortschaftsratsitzung v. 20.03.17

Als Termin für die nächste Sitzung wird Montag, der 24.04.2017 festgelegt.

*Wolfgang Nowack  
Ortsvorsteher*

## Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat sich gezeigt, dass deren Ergebnisse nicht vollständig mit den Eintragungen in dem 1996 angelegten Bestandsverzeichnis (BV) übereinstimmen.

Die Gemeinde Neukirchen hat mit Eintragungsverfügung vom 09.03.2017 verfügt, das BV der Ortsstraßen für die folgende Straße gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. der Bestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen:

Nr. 52/1 „Waldstraße“

Die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandskarteiblatt Nr. 52/1 des BV der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. werden zur Anpassung der Angaben im

BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Alle Einzelheiten (Angaben zu den betroffenen Flurstücken und der Straßenlänge) ergeben sich aus der Neufassung des Bestandsblattes 52/1 des BV der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen wird im BV das bestehende Bestandskarteiblatt Nr. 52 gelöscht und durch ein neu geschriebenes Bestandskarteiblatt ersetzt.

Die Eintragungsverfügung mit dem als Anlage dazugehörigen Bestandskarteiblatt liegt vom 19.04. bis 04.05.2017 (Niederlegungsfrist) in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen, Zi. 9 während der

Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Neukirchen, den 12.04.2017

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister





# Eintragungsverfügung „Waldstraße“ Neukirchen

zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen	Ort, Tag: Neukirchen, den 09.03.2017
Aktenzeichen: fl	Telefon: 0371/2710225

**Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der<sup>1</sup>** Zutreffendes ankreuzen (X) nicht ankreuzen!

- Gemeindestraßen**  
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
  **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege**
 **Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Waldstraße Straßenklasse: Ortsstraßen - Bestandskarteiblattnummer: 52/1	
Stadt/Gemeinde: Neukirchen	Landkreis: Erzgebirgskreis

- I. Anlass**
- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)  
 **Widmung** (§ 6 SächsStrG)  **Umstufung** (§ 7 SächsStrG)  **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)  
 Berichtigung und Fortschreibung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen

Verfügung vom: 09.03.2017 (Az.: fl/52/1) (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

**II. Inhalt der Eintragung:**  
 Die Eintragungen in dem o. g. Bestandsblatt Nr. 52/1 des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt bzw. ergänzt. Alle Einzelheiten (betroffene Grundstücke und Straßenlängen) ergeben sich aus der Neufassung des Bestandskarteiblattes Nr. 52/1 des BV der Gemeinde in der Anlage dieser Verfügung. Das bestehende Karteiblatt Nr. 52 wird gelöscht und durch ein neu geschriebenes Bestandskarteiblatt ersetzt.

- III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung:**
- IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:** LRA Erzgebirgskreis

**Hinweis:**  
 Diese Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen liegt vom 19.04. bis 04.05.2017 in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Zi 9 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift  
  
 Sascha Thamm  
 Bürgermeister



<sup>1</sup> Straßenklasse ankreuzen

## Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag: 9 - 12 Uhr

Dienstag: 9 - 12 / 13 - 18 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 / 13 - 18 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236

Mail: a.rombach@neukirchen-  
erzgebirge.de



[www.facebook.com/  
Gemeindebibliothek  
Neukirchen](http://www.facebook.com/GemeindebibliothekNeukirchen)

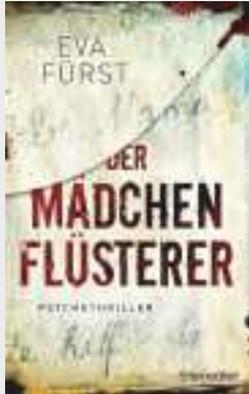
## Bibliothek - Abendlesung "Fürchte die Nacht! Krimilesung mit Claudia Puhlfürst"

Sehr gern laden wir Sie zur

**Krimi-Abendlesung am 02.06.2017** um 19:00 Uhr in die Bibliothek Neukirchen ein.

Genießen Sie einen spannenden Kurzgeschichten-Krimiabend mit einem Glas Sekt und der Autorin Claudia Puhlfürst.

Kostenfreie Anmeldung in der Bibliothek. Wir freuen uns auf Sie.



## Hinweise aus dem Ordnungsamt

In der Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2017 wurde die neue Polizeiverordnung erlassen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um auf die Änderungen im § 10, in dem die Ruhezeiten für Haus- und Gartenarbeiten geregelt sind, hinzuweisen. Ab sofort gelten folgende Ruhezeiten:

- montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr,
- samstags bis 08:00 Uhr, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie
- sonn- und feiertags

**Zu beachten ist, dass die Ruhezeiten montags bis freitags von 12:00 bis 13:00 Uhr und samstags von 12:00 bis 14:00 Uhr nun ganzjährig gelten.**

Neu in die Polizeiverordnung wurden unter § 12 Abs. 2 verschiedene verbotene Verhaltensweisen aufgenommen. Ich möchte insbesondere auf § 12 Abs. 2 Buchstabe c) verweisen. Dieser untersagt das Parken von Fahrzeugen in Grün-

und Erholungsanlagen und dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.

Weiterhin möchte ich auf die Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes i.V.m. dem Wasserhaushaltsgesetz verweisen. Leider stellt das Ordnungsamt immer wieder Verunreinigungen des Dorfbachs durch Grün- und Gehölzschnitt, Laub oder Fallobst fest. Dadurch wird an Brücken oder Verrohrungen der Wasserabfluss behindert, bei Starkregen kann es zu Überschwemmungen in angrenzende Grundstücke und Gebäude kommen. Es ist auch immer wieder festzustellen, dass Gegenstände, Laub, Grün- und Gehölzschnitt am Gewässerrand abgelagert werden. Es besteht die Gefahr, dass bei stärkerem Regen die Ablagerungen in den Dorfbach gespült werden, diese an Engstellen den Wasserabfluss behindern und wieder zu Überschwemmungen führen. Es ist grundsätzlich verboten, Gegenstände, Grün- und Gehölzschnitt, Laub u.a. in den Dorfbach einzubringen. Weiterhin sind auf dem Gewässerrand jegliche Ablagerungen von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden

und den Wasserabfluss behindern können, verboten.

Hinweis zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen - Artikel in den „Landkreisnachrichten“

Da es in den letzten Tagen vermehrt Anfragen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gab, möchte ich nochmals auf den Artikel in den „Landkreisnachrichten“ verweisen.

Im Landkreis Erzgebirgskreis stehen umfangreiche und flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung (Wertstoffhöfe, Grünschnittsammelplätze und Biotonnen). Deshalb ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ausnahmen sind an den Fall der Unzumutbarkeit zur Nutzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten geknüpft.

Ausnahmegenehmigungen sind im Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz zu beantragen.

Simone Vogelsang, Leiterin Ordnungsamt



**Wir gratulieren allen Jubilaren** und wünschen alles Gute und Gesundheit.



### ZUM 70. GEBURTSTAG

am 18.04. Gabriele Kolasse  
am 19.04. Irene Tautenhahn (OT Adorf)  
am 21.04. Konrad Helle  
am 22.04. Rainer Jurke  
am 29.04. Steffen Wolf

am 01.05. Jürgen Handke  
am 05.05. Hannelore Schein

### ZUM 75. GEBURTSTAG

am 16.04. Gundula Kampe  
am 16.04. Reiner Speer  
am 17.04. Brigitte Mattered (OT Adorf)

am 24.04. Rolf Tautenhahn (OT Adorf)

### ZUM 80. GEBURTSTAG

am 12.04. Wolfgang Erler  
am 17.04. Harald Vogel  
am 24.04. Heinz Borckmann  
am 28.04. Gerhard Pomper

### ZUM 85. GEBURTSTAG

am 16.04. Anneliese Reinhardt  
am 24.04. Ruth Iwaszkiewicz

am 05.05. Heinz Lasch

### ZUM 90. GEBURTSTAG

am 29.04. Elfriede Schulz  
am 29.04. Ingeborg Vettermann  
am 30.04. Anneliese Scheufler

### ZUM 95. GEBURTSTAG

am 30.04. Sigri Bräuer

*Ihr Bürgermeister  
Sascha Thamm*

## Bürgerpolizist

Polizeihauptmeister Lothar Schreier führt an folgenden Tagen Bürgersprechstunden durch:

**13. April 2017 16:00 - 18:00 Uhr**  
im **Haus der Vereine Adorf**, 1.Etage

**20. April 2017 16:00 - 18:00 Uhr**  
im **Rathaus Neukirchen**, Zimmer 10

**27. April 2017 16:00 - 18:00 Uhr**  
im **Haus der Vereine Adorf**, 1.Etage

**Am 04.05.17 und 11.05.17  
ist keine Sprechstunde.**

Für dringende Belange können Sie sich telefonisch unter der Rufnummer

**03721 / 26 39 813 oder  
0174 / 18 56 464**

mit Herrn Schreier in Verbindung setzen.

*Sascha Thamm, Bürgermeister*

**Die Gemeinde Neukirchen gratuliert  
den Eltern  
zur Geburt  
ihres Kindes!**



#### **Matteo Kuhnert**

geboren am 13.03.2017  
Eltern: Jenny Kuhnert und  
André Scheidhauer,  
Neukirchen



#### *Niclas Herold*

*geboren am  
09.02.2017*

Eltern: Madeleine und Jens Herold, Neukirchen



#### **Theo Schumann**

geboren am 16.03.2017  
Eltern:  
Stephanie Schumann und  
Toralf Grobe, Neukirchen



#### *Anna-Lena Herrmann*

*geboren am 25.02.2017*

Eltern:  
Nicole Herrmann u. Philipp Lohr,  
Neukirchen

## Mobile Schadstoffsammlung

am **09.05.2017**

### OT Adorf

Adorfer Hauptstraße, Parkplatz  
Penny-Markt 12:15 - 13:00 Uhr

### Neukirchen

Abzweig Adorf, Parkplatz Apotheke  
15:30 - 16:15 Uhr

### Neukirchen

Parkplatz Sommerbad  
16:30 - 17:15 Uhr



**Bereitschaftsdienst  
Trinkwasser**  
Tel.: 03763/405 405  
[www.rzv-glauchau.de](http://www.rzv-glauchau.de)

## Bevölkerungsstatistik Stand Februar 2017

	Neukirchen	Adorf	Gesamtgemeinde
Stand 01.02.2017	5.175	1.673	6.848
Geburten	3	0	3
Sterbefälle	-6	-2	-8
Zuzüge	22	7	29
Wegzüge	-9	-2	-11
Stand 28.02.2017	5.185	1.676	6.861

## Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter 0371 / 47 52 134 erreichbar.

Die Postadresse lautet:  
**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen**  
Friedensrichter - persönlich -  
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

## Telefonseelsorge:



anonym  
gebührenfrei  
und rund um die Uhr

## SGN - Winteraktivitäten der SGN-Läufer



Die Erfolge eines Sommersportlers werden bekanntlich im Winter gemacht. Nicht anders ist es bei uns Läufern. Auch wenn das Leistungsniveau nun nicht mit Leistungssportlern zu vergleichen ist, so hat doch jeder von uns seine eigenen Ambitionen. Daher wird auch fleißig in der kalten Jahreszeit gelaufen. Da wir einen vergleichsweise langen Winter und auch bis in den März hinein kühle Tage mit kaltem Wind hatten, war es für alle deutlich anstrengender als in den Vorjahren. Neben unseren gemeinsamen sonntäglichen Läufen gab es jedoch auch wieder zwei kleine Laufveranstaltungen, die unsere Vorbereitung auflockerten.

### Silvesterlauf:

Im Oktober gab es einen überraschenden Bericht in der Freien Presse, dass der Lauf-KulTour-Verein den Silvesterlauf in Chemnitz wieder aktivieren will. Später gab es noch Informationen, dass der Lauf als Crosslauf auf dem Golfplatzgelände am Wasserschloss abgehalten werden soll. Was nun mit unserem eigenen Silvesterlauf? Auch wenn wir von einigen Läufern, die in den vergangenen beiden

Jahren bei uns mitliefen, eine Absage erhielten, so wollten wir dennoch an unserem Lauf festhalten, da ja nicht alle zum Jahresausklang einen Wettkampf laufen wollen. Harry Wötzel trommelte die Interessenten zusammen, so dass wir dann doch mit 15 Läufern auf die Strecke gingen. Nachdem die ganze Weihnachtszeit trüb und regnerisch war, strahlte am Silvestertag die Sonne vom Himmel, so dass es ein wunderschöner Lauf wurde. Wie in den Vorjahren verpflegten uns unterwegs Uli Roß und Wolfgang Sieber mit Tee und Glühwein sowie Weihnachtsgebäck. Auch am Wasserschloss ging unser Weg vorbei. Die dortigen Veranstalter freuten sich aufgrund des perfek-



ten Wetters über eine überraschend große Resonanz. In unserer Sportgaststätte ging der letzte Lauf des Jahres langsam zu Ende.

Am Wasserschloss trafen wir dann auch Jörg Hilbert, der lieber ein paar schnelle Runden drehen wollte. Letztlich rangierte er trotz Verletzung beim wiederbelebten Chemnitzer Silvesterlauf auf Rang 19 und wurde 5. in der AK 40/45.

### Winterlauf:

Der letzte Samstag im Februar steht seit Jahren im Zeichen eines gemeinsamen Laufes mit Läufern der Post SV sowie weiteren befreundeten Laufenthusiasten. Und es könnte sogar die 20. Ausgabe dieses kleinen Laufevents gewesen sein. Bereits im Vorfeld hatten wir vereinbart, dass Start und Ziel auf unserem Sportplatz erfolgt, so dass bei der Hälfte der knapp 20 km Läufer problemlos ein- oder auch aussteigen konnten. Schließlich werden wir alle älter und gerade beim Post SV gab es einige Läufer weit jenseits des 70. Lebensjahres. Nachdem seit Anfang Januar sich der Winter austobte

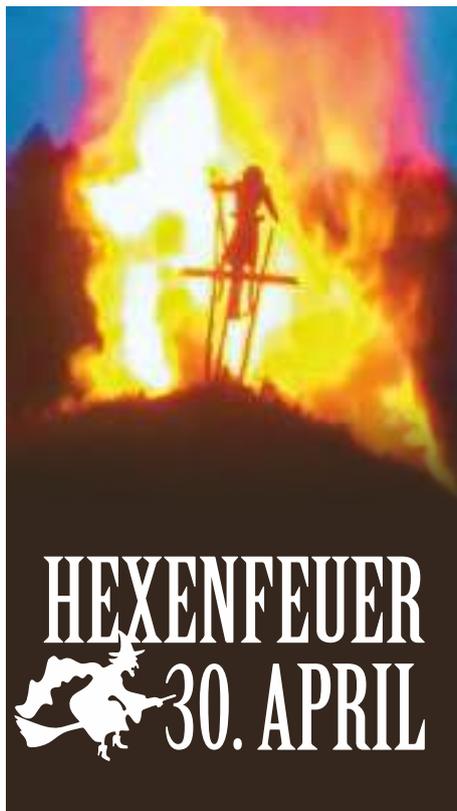


und so auch in Einsiedel über Wochen hinweg gespurt war, ließ seine Kraft eine Woche vor unserem Lauf nach und von Winter war bei unserem Winterlauf fast nichts mehr zu spüren. Die Sonne schien und so gab es herrliches Laufwetter. Die Strecke - zwei verschiedene Runden durch/um Neukirchen - organisierten wie immer die Post-Läufer, ebenso die Verpflegung zur Rennhälfte. Die erste Runde wurde von den knapp 30 Läufern schön gemütlich in Angriff genommen. Die zweite Runde geriet auch dieses Jahr - quasi wie immer - zu einem kleinen Steigerungslauf! Nach dem Duschen gab es in unserer Sportgaststätte neben einem großen Salat, leckeren Gulasch mit Knödel, mit dem - quasi auch wie immer - ein schöner Laufvormittag zu Ende ging.

Somit kann die Wettkampfsaison nunmehr beginnen. Wer Interesse hat, mit uns zu trainieren, kann uns gern montags bei unserem Hallentraining besuchen - 19:00 Uhr an der Oberschule.

*René Walther  
Abteilung Leichtathletik*

## Einladung zum Hexenfeuer am 30.4.17



Die Sportgemeinschaft Neukirchen lädt traditionell am 30.04.2017 wieder alle Neukirchener und Gäste zum Hexenfeuer auf den Sportplatz Max-Weigelt-Straße ein.

Pünktlich ab 19:00 Uhr sorgen die Sportler der SGN für Musik, Speisen und Getränke, um allen Besuchern einen schönen geselligen Abend zu bereiten. Wir hoffen, dass wieder viele den Weg zu uns finden werden.

### Info:

Holzanlieferungen für das Hexenfeuer sind ab dem 13.04.2017 jeweils montags und donnerstags von 10:00 - 17:00 Uhr nach Anmeldung beim Platzwart möglich!

Die letzte Annahme erfolgt am Donnerstag dem 27.04.2017.

## Frühjahrsfest auf dem Reiterhof am 7. Mai 2017



Der Reit- und Fahrverein Neukirchen e.V. lädt alle großen und kleinen Pferdefans ganz herzlich zum Frühjahrsfest auf den Pferdehof Neubert ein.

Bereits ab 10:00 Uhr öffnet der Hof seine Tore und Sie können unter anderem die Tierschau besuchen oder einem Sattler und dem Hufschmied bei ihrer Arbeit zuschauen. Die kleinen Gäste dürfen sich außerdem auf eine Hüpfburg und Bastelarbeiten freuen und haben natürlich die Gelegenheit, an diesem Tag selbst einmal die Welt vom Rücken der Pferde aus zu sehen.

Als Höhepunkt erwartet Sie 14:00 Uhr ein buntes Showprogramm rund ums Pferd.

Natürlich wird auch für Speis und Trank wieder ausreichend gesorgt sein.



Der Reit- und Fahrverein Neukirchen freut sich auf Ihren Besuch.

## Es ist nicht nur`n Kinderflohmarkt



Am 26.3.2017 ging unsere Kinderartikelbörse nun zum 11. Mal an den Start! Es ist immer wieder überwältigend, wieviele liebe Menschen mich dabei unterstützen! Allen voran wieder mal Susi und Benjamin Meschner. Was so ein Wochenende an Vorbereitung, Organisation und Helfer benötigt, wissen nur die, die mit helfen! Deshalb möchte ich mich bei genau denen von Herzen bedanken! Es ist einfach Mega schön, wenn man gefragt wird, „Können wir Dir helfen, wann sollen wir wo sein, wohin sollen wir Dir den Kuchen bringen, gib die Flyer wir verteilen mit, und und und...“ Ich weiß das wirklich sehr zu schätzen!!! Letztlich ist es dann perfekt, wenn auch noch viele Leute kommen, obwohl sie gar nichts kaufen wollen, sondern einfach um zu zeigen, "Hey, super was Ihr hier macht" und damit eine unglaubliche, moralische Unterstützung leisten, was ihnen vielleicht gar nicht bewusst ist! Liebsten Dank also auch auf diesem Wege an genau diese Menschen und Freunde!

Weiterhin möchte ich mich bei folgenden Unterstützern herzlich bedanken:

Firma CTR Herr Müller, Firma Sven Bengisch, Kleingartenverein "Naturgarten", Feuerwehr Neukirchen, Gemeinde/Bauhof Neukirchen, alle "Kuchenbäcker" und Auf- und Abbauer

*Im Namen des Vereins Doreen Richter*

## Kinderfasching in der KiTa Pünktchen

Eine lange Faschingschlange schlängelt sich und drängelt sich durch unser buntes Haus.



Endlich ist es soweit. Ein Fest das die Kinder kaum noch erwarten konnten und mit großer Freude begrüßten: Den Fasching!

die Piraten, wie geschickt und schnell sie einen Parcour durchlaufen können. Wer eine Pause brauchte, war herzlichst an die „Cocktailbar“ im Foyer der KiTa eingeladen. Hier wurden bei fetziger Musik und tollem Ambiente Säfte und Bonbons von den Leiterinnen verteilt.

Am Ende des turbulenten Tages gingen die Kinder und Erzieherinnen glücklich und zufrieden nach Hause.

*Erzieherin  
Melanie Schmiedel*

Am 28. Februar feierten die Kinder und Erzieherinnen der KiTa Pünktchen ein ausgelassenes Faschingsfest. Alle kamen in ihren liebsten und schönsten Kostümen. Vom hilfsbereiten Feuerwehrmann bis hin zur schaurigen Hexe war eine ganze Bandbreite an Verkleidungen dabei.

Die Erzieherinnen haben den Tag mit den Kindern beim ausgiebigen und gesunden Frühstück in den Gruppen begonnen. So konnten sich alle gut für den amüsanten Tag stärken.

Nun bestaunten sich die Kinder in ihren fantasievollen Kostümen und zogen wenig später mit viel „Tamtam“ und „Helau-Rufen“ durch das Haus. In jedem der Gruppenräume waren Stationen aufgebaut, die zum Wettbewerb aufriefen oder zur gemeinsamen sportlichen Aktivität einluden. Hier konnten beispielsweise die schönen Prinzessinnen zeigen, welche tollen Tanzkünste sie besitzen oder



## Fasching im Adorfer Kindergarten

Mit lautem Helau und Tschingderassabum ging es in der Adorfer Turnhalle um ...

Bereits einige Tage vor dem im Kalender rot markierten Faschingstag stimmten sich die Kinder mit ihren Erzieherinnen darauf ein. Mit bunten Basteleien, gemeinsamen Zimmer schmücken und lustigen Aktionen war die Vorfreude riesengroß. So dauerte es auch gar nicht lange, bis der heiß ersehnte Tag begann. Nach dem Frühstück im Kindergarten begaben sich die vielfältig und liebevoll verkleideten Kinder in die Turnhalle. Beim Betreten war das Staunen groß, denn auch die Turnhalle war bereits festlich geschmückt und die Party bereits in vollem Gange. DJ Hans hatte seine Siebensachen gepackt und sorgte für passende Stimmung. Das Rahmenprogramm begann mit einem Sketch der Erzieherinnen. Anschließend gab es bei

guter Musik verschiedene Wett- und Faschingsspiele. Leider verging auch in diesem Jahr die Zeit viel zu schnell, aber ... Im Kindergarten wieder angekommen, wartete noch eine Überraschung.

Pünktlich zum Mittagessen klingelte es an der Tür. Es gab Pizza! Die Freude der Kinder war groß und die Kartons ganz schnell leer. Zum Nachtisch gab es die leckersten Quarkbällchen aus Adorf vom Viertel-Bäcker.

Alle Kinder fielen erschöpft und glücklich auf ihre Matten und träumten vielleicht noch einmal von dem tollen Faschingsfest ...

Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich noch einmal recht herzlich bei Hans Neuber!

*Das Team des Kindergartens Adorf*





## Faschingsdienstag im Hort Neukirchen

Party, Konfetti und tolle Kostüme

...all das gab es am Faschingsdienstag im Hort Neukirchen zu erleben.

Schon Wochen und Tage vorher hatten sich die Kinder und Hortner/innen überlegt, wie sie diesen besonderen Tag feiern könnten. Die Hortkinder legten sich gemeinsam mit ihren Eltern mächtig ins Zeug und so konnte man am Faschings-tag jede Menge kreative und originelle Kostüme bewundern.

Bauchtänzerinnen, Kosmonauten, Schmetterlinge, Feuerwehrmänner und



vieles mehr tanzten durch die Horträume. Diese waren von den Erziehern liebevoll und bunt dekoriert worden und

auch ein großes leckeres Buffet mit Obst, Pfannkuchen, Brezeln, Popcorn und Süßigkeiten stand für die Faschingsgäste bereit. Wer sich gut gestärkt hatte, konnte sich bei einer Stuhlpolonaise, Luftballontanz oder fetziger Diskomusik so richtig verausgaben. Den ganzen Nachmittag lang wurde getanzt, gelacht, gesungen und gegessen.

Ein schöner Tag ging zu Ende und wem es gefallen hat, der kann sich ja im nächsten Jahr den Faschingstag gut vormerken und wieder zur Party erscheinen.

*Die Kinder und Hortensien*

## Winterferien - mit und ohne Schnee

Die vergangenen Winterferien standen unter dem Thema: „Tiere im Winter“.

Im Vorfeld hatten wir vieles zusammen getragen, was wir mit den Kindern unternehmen könnten und welche Materialien wir dazu bräuchten. Unsere größte Sorge war, ob der Schnee liegen bleibt.

Das Glück hatten wir leider nur in der 1. Ferienwoche. Wir waren auf Spurensuche im Schnee, fotografierten Spuren, die wir nicht kannten und hinterließen selbst Spuren im Schnee. Auf dem Rückweg versuchten wir, unsere Spuren wieder zu erkennen.

Mit selbst hergestellten Meisenknödeln, viel Tierfutter, was die Kinder von zu Hause mitgebracht hatten und einem Fernglas trafen wir uns mit dem ehemaligen Biolehrer Manfred Oeser im Wald.

Wir wollten von ihm erfahren, welche Tiere im Neukirchner Wald beheimatet sind, wo und wie sie leben. Weil wir relativ leise waren, hatten wir Glück, einige zu sehen. Eichhörnchen, die ihre Zwißtigkeiten austrugen, Spechte im Liebestaumel und Rehe, die sich von uns gestört fühlten und auf Distanz gingen. Herr Oeser erzählte uns auch, dass er über 100 Nistkästen gebaut und davon rund 80 im Wald angebracht hat. Unterwegs führte er uns am Fuchs- und Dachsbau vorbei. Es war erstaunlich, wie viele Eingänge zum Bau führten und wie hoch aufgetürmt der Bau über Jahre hinweg sich erstreckte. An der Futterkrippe angekommen, bereiteten wir den Tieren ein richtiges Festmahl zu. Wir hatten viele Fragen, die uns Herr Oeser geduldig be-

antwortete. Er konnte uns sogar sagen, welche Spuren wir vorher im Schnee entdeckt und fotografiert hatten. Selbst auf dem Rundgang hatten wir noch neue Spuren im Schnee entdeckt. An dem Waldrundgang waren so viele Kinder interessiert, dass wir ihn auf 2 Tage aufteilen mussten. Deshalb ein besonderes Dankeschön an Herrn Oeser für seine Bereitschaft und die tollen Führungen!!! Die 1. Ferienwoche wurde mit Holzbasteleien und Quizfragen zum Waldspaziergang, wo es auch Preise zu gewinnen gab, beendet.

In der 2. Ferienwoche taute es so sehr, dass wir nur Schmuddelwetter hatten. Das hielt uns aber nicht davon ab, im Wald Materialien zu sammeln, die wir für Basteleien gut gebrauchen konnten. Hieraus entstanden unter den geschickten Händen von Frau Helbig und Frau Vogel die tollsten Dekorationen für zu Hause. Mit viel Stolz präsentierten die Kinder ihre Ergebnisse ihren Eltern. Unser Besuch im Botanischen Garten

Chemnitz wird bei allen Ferienkindern in Erinnerung bleiben, denn wann hat man schon mal die Gelegenheit, Tiere ganz nah zu sehen und zu füttern, in ihre Gehege mitgehen zu dürfen und einen Waschbären zu beobachten, der sich sein Futter ins Versteck stibitzt.

Am Liebsten wären wir noch länger bei den Tieren verweilt, denn wir mussten zugeben, wenn man sich ganz leise und ruhig verhält, kann man die Tiere am besten beobachten. Nach der Tierfütterung hatten wir die Gelegenheit, in die Hallen mit den unterschiedlichsten Pflanzen zu gehen. Wir staunten nicht schlecht, als wir im Baumwipfel Avocados entdeckten.

Ruhig ließen wir die Ferien ausklingen und hoffen, viel Kraft für das 2. Schulhalbjahr getankt zu haben.

*Die Hortkinder mit ihren Hortensien*



## Exkursion der Vorschulgruppe der KiTa Püñktchen

### „Muuuuuhhhh“ - Wir besuchen die Milchviehanlage



Es war ein schöner sonniger Morgen als die Vorschulgruppen sich im Hort Neukirchen zum Frühstück trafen.

Gut gelaunt und gestärkt traten wir von dort den Fußmarsch an. Angekommen in der Milchviehanlage begrüßte uns Herr Neukirch und erklärte uns erst einmal einiges. Zum Beispiel, dass wir immer zusammen bleiben und nur ganz leise reden sollten, damit sich die Kühe nicht erschrecken. Die sind nämlich nicht so viel Besuch gewöhnt ;-). So viele Kühe auf einmal sieht man selten. Und schon allein deshalb war die Faszination sehr groß. Wir machten einen großen Rundgang auf dem uns viel erklärt wurde. Dabei entstand natürlich die ein oder andere Frage: Was fressen die Kühe hier

eigentlich? Schlafen Kühe im Stehen? Dürfen die auch mal raus?

Keine Frage blieb unbeantwortet. Sogar das Futterlager konnten wir uns ansehen. Und wer hätte gedacht, dass es auch eine Krankenstation für Kühe gibt. Ziemlich praktisch, um so schnell wie möglich wieder gesund zu werden.

Während unseres Aufenthaltes begleitete uns stets die kleine Hofkatze, die sichtlich Spaß daran hatte immer einmal gestreichelt zu werden :-). Zum Schluss



führte uns Herr Neukirch noch einmal ins Gebäude und wir konnten eine kleine Rast einlegen, bevor wir wieder den Heimweg antraten. Und wie sollte es anders sein: Zur Stärkung gab es die leckerste Kuhmilch auf der ganzen Welt. Wir bedanken uns ganz herzlich für das Ermöglichen dieser Einblicke.

Die Vorschulgruppen der Kindertageseinrichtung „Püñkchen“



## Mach dich für den Naturschutz im Erzgebirgskreis stark

### FÖJ - Freiwilliges Ökologisches Jahr im Naturschutzzentrum

Du möchtest dich neu orientieren, in die Arbeit eines Naturschutzzentrums hineinschnuppern oder möchtest deine freie Zeit einfach sinnvoll nutzen?

...dann könntest du ein FÖJ im Naturschutzzentrum Erzgebirge absolvieren.

Du wirst in unser engagiertes, aufgeschlossenes Team eingebunden.

#### Einsatzstelle im Bereich Naturschutz & Landschaftspflege

Wenn du im Freien mit Menschen zum Schutz und Pflege naturnaher Lebensräume in unserer Region tätig werden möchtest, dann bist du bei uns richtig. Zu deinen Aufgaben gehören vielseitige praktische Naturschutzaktionen, wie bspw. Biotopgestaltungen, Artenschutzmaßnahmen, Biotoppflege und Renaturierungsmaßnahmen. Als Einsatzorte stehen Eibenstock, Zwönitz und Schlettau, Ortsteil Dörfel zur Wahl.

#### Einsatzstelle im Bereich Umweltpädagogik & Herberge

Unser Team sucht zudem Unterstützung für die Durchführung von umwelt- und



erlebnispädagogischen Programmen. Zielgruppe sind vorwiegend Schulklassen, Schwerpunkt bildet der 4. Grundschuljahrgang. Außerdem führen wir in den Sommerferien Camps durch. Du hast die Möglichkeit, in deiner Zeit bei uns Methoden der Natur- und Umweltpädagogik kennen zu lernen, selbst Veranstaltungen zu planen und eigene Ideen umzusetzen. Aber auch für vielfältige Arbeiten, die innerhalb der Herberge sowie im großen Außengelände anfallen, benötigen wir tatkräftige Hilfe. Einsatzort ist Schlettau, Ortsteil Dörfel.

Wenn du weitere Informationen zu Bewerbung, Dauer des FÖJ, Arbeitszeit, Urlaub, Taschengeld, gegebenenfalls Unterbringung benötigst, ruf uns bitte an.

#### Kontakt:

Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH  
Am Sauwald 1, OT Dörfel  
09487 Schlettau  
Tel.: 03733 / 56290  
e-mail: zentrale@naturschutzzentrum-  
erzgebirge.de  
www.naturschutzzentrum-erzgebirge.de



## BFD im Naturschutzzentrum 2017

### Naturschutz im Erzgebirgskreis - Sie können mitmachen! Ein Freiwilligendienst im Naturschutzzentrum Erzgebirge

Sie sind gern in der Natur unterwegs und möchten diese in einem aufgeschlossenen Team mit bewahren? Dann ist der Bundesfreiwilligendienst im Naturschutzzentrum Erzgebirge das Richtige für Sie!

Der Erzgebirgskreis ist geprägt von einzigartigen Naturlebensräumen, die durch Menschenhand entstanden sind. Da ist es verständlich, dass es zum Erhalt dieser Lebensräume und Arten des Menschen bedarf. Der Erhalt dieser Lebensräume ist ein Arbeitsschwerpunkt des Naturschutzzentrums. Dafür sind unsere Mitarbeiter in vielen Schutzgebieten im gesamten Erzgebirgskreis unterwegs. Darüber hinaus wollen wir das Wissen über die Natur verbreiten und das Naturverständnis fördern.

Das Naturschutzzentrum Erzgebirge sucht Menschen, die Freude daran haben, die Mitarbeiter bei den vielfältigen Aufgaben zu unterstützen. Möglichkeiten des Einsatzes gibt es z.B. im praktischen Naturschutz oder in der Bildungsarbeit.

Ihr Einsatz kann ab 1. Juli im Bereich Landschaftspflege, z.B. bei der Bergwiesenmahd erfolgen. Die Arbeiten werden von 3 Standorten im Erzgebirgskreis organisiert. Deshalb kann der

Einsatz sowohl in Schlettau, Ortsteil Dörfel, Eibenstock und Zwönitz erfolgen. Eine weitere Einsatzmöglichkeit besteht im Bereich Umweltbildung. Am Standort Dörfel bietet das Naturschutzzentrum Erzgebirge vielfältige natur- und umwelpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Auch hierbei können Freiwillige die Arbeit unterstützen.

Jeder Freiwillige erhält ein Taschengeld, und das Naturschutzzentrum zahlt die Beiträge für die Sozialversicherung. Jeder Freiwillige kann sich außerdem kostenlos auf verschiedenen Seminaren weiterbilden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann informieren Sie sich auf unserer Homepage oder rufen direkt im Naturschutzzentrum an. Claudia Pommer und Jürgen Teucher stehen Ihnen für ein Gespräch gern zur Verfügung.

#### Kontakt:

Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH  
Am Sauwald 1, OT Dörfel  
09487 Schlettau  
Tel.: 03733/56290  
e-mail: zentrale@naturschutzzentrum-  
erzgebirge.de  
www.naturschutzzentrum-erzgebirge.de

## Liebe reiselustige Adorfer und Neukirchner!

Nach dem langen Winter haben Sie sicher Lust auf einen Ausflug.

Für Mai haben wir geplant, nach Meißen und Umgebung zu fahren.

Zuerst besuchen wir die Porzellanmanufaktur und haben eine spezielle Führung mit dem Schokoladenmädchen und einer Verkostung.

Anschließend besuchen wir das Hofcafe Proschwitz zur Weinverkostung.

Hier gibt es auch ein rustikales Mittagessen.

Mit dem Besuch im Schloß Schönfeld mit Kaffeetrinken und einer Führung lassen wir den Nachmittag ausklingen.

Auf dem Heimweg machen wir in Sachsenburg bei Frankenberg Halt und essen in der Fischerschänke zu Abend.

Wir haben also allerhand vor.

**Termin:** 13. Mai 2017

**Start:** 7:30 Uhr in Adorf

**Kosten:** 69,00 €

Anmeldungen bitte wie immer bei Maria Gorow Tel. 0371/28 16 70 04

*Mit herzlichen Grüßen*

*Ihre Maria Gorow, Inerid Lehmann und Fam. Wolf*



## Blutspende

### Mit einer guten Tat ins Osterwochenende starten: DRK bietet Sonderblutspendetermine am Ostersamstag

Krankheiten machen keine Pause, die Behandlung der Patienten in Kliniken und anderen medizinischen Versorgungszentren geht auch in Ferienzeiten weiter! Zahlreiche Patienten vertrauen auf das Engagement ihrer gesunden Mitmenschen - an 365 Tagen im Jahr. Es ist besonders wichtig, dass auch rund um Feiertage und in Urlaubszeiten stets genügend Blutspenden geleistet werden.

Der DRK-Blutspendedienst bietet deshalb zusätzlich zu den regulär stattfindenden Spendeterminen **auch am Gründonnerstag, 13.04., am Ostersamstag, 15.04.** Blutspendetermine an. Alle Spenderinnen und Spender, die sich auf diesen Terminen mit einer Blutspende für schwerkranke oder verletzte Mitmenschen einsetzen, erhalten eine kleine Osterüberraschung als Dankeschön für ihr Engagement.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Blutspenden ist einfach. Jeder Spender leistet mit seiner Spende dreifache Hilfe. Denn aus dem halben Liter einer Spende können bis zu drei Präparate gewonnen werden, die bereits 24 Stunden nach der Blutspende für die Patienten bereit stehen. Darunter sind auch Thrombozytenkonzentrate, die häufig im Rahmen der Behandlung von Krebserkrankungen zum Einsatz kommen und lediglich vier bis fünf Tage haltbar sind. Nur wenn an jedem Tag möglichst viele Menschen eine Blutspende leisten, kann die Patientenversorgung kontinuierlich sichergestellt werden.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Donnerstag, den **20.04.2017** von **15:30 - 18:30 Uhr** im **Gasthof Adorf**, Hauptstraße 74

## Kirchliches Leben in Neukirchen und Adorf

### Gottesdienste

- 13.04.** 19:30 Uhr Gottesdienst mit Erstabendmahl der Konfirmanden in Neukirchen
- 14. 04.** 10:00 Uhr gemeinsamer Sakramentsgottesdienst in Klaffenbach  
14:30 Uhr Andacht zur Sterbestunde in Neukirchen  
14:30 Uhr Andacht zur Sterbestunde in Adorf
- 16.04.** 05:00 Uhr Osternacht mit anschließendem Osterfrühstück in Neukirchen  
10:00 Uhr Familiengottesdienst in Neukirchen  
10:00 Uhr Festgottesdienst mit Lobpreis und Kindergottesdienst in Adorf
- 17.04.** 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Neukirchen  
08:30 Uhr Gottesdienst in Landeskirchl. Gemeinschaft Adorf
- 23.04.** 10:00 Uhr gemeinsamer Fahrradgottesdienst im Wasserschloß Klaffenbach
- 30.04.** 10:00 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf
- 07.05.** 09:30 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation in Neukirchen  
08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf
- 14.05.** 08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Neukirchen  
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 21.05.** 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Neukirchen  
08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf
- 25.05.** 10:00 Uhr gemeinsamer Sakramentsgottesdienst mit Mittagessen in Adorf
- 28.05.** Ausfahrt nach Wittenberg zum Gottesdienst auf den Elbwiesen zum 500-jährigen Jubiläum der Reformation

### „Martin Luther“ - ein Kindermusical

Am 31.10.2017, passend zum Reformationstag, wollen wir gemeinsam mit unseren Schwesterkirchgemeinden Martin Luther auf die Bühne bringen. Neben echten Luther-Klassikern sollen euch fetzige Songs mit dem Reformator und seiner Zeit bekannt machen. Alleine schaffen wir das aber nicht. Neben einigen Hauptrollen sind zahlreiche Nebenrollen zu besetzen.

Wir brauchen also dich! Neben vielen „kleinen“ Akteuren und Sängern und sogar Tänzern sind auch die „Großen“ (Erwachsene und Jugendliche) gefragt. Umfangreiche Hauptrollen und viele Arbeiten, die im Hintergrund zu verrichten sind (Kulisse, Kostüme, Technik, Verköstigung, ...) fordern Ihre Mitarbeit! Also egal ob klein oder groß - wer Lust bekommen hat, bei dem Projekt dabei zu sein, melde sich bitte bei:

Helfried Dost (Adorf) 03721 / 20 52 3, Claudia Bilz (Neukirchen) 0371 / 21 71 43, Peggy Wetzig (Klaffenbach) 0371 / 57 39 757. Oder ihr meldet euch über die Christenlehre bei Jessica Richter an.

#### Probetermine:

- Adorf: samstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Pfarrhaus mit Helfried Dost und Maria Ehart  
Neukirchen: wird noch bekannt gegeben mit Claudia Bilz und Jessica Richter  
Klaffenbach: donnerstags von 15:30 - 16:00 Uhr im Pfarrhaus mit Tabea Geschwandtner und Peggy Wetzig

### Fahrt nach Wittenberg



Am 28.5.2017 findet ein außergewöhnliches Ereignis statt.

100.000 Menschen werden an diesem Wochenende aus aller Welt erwartet, die vor den Toren Wittenbergs mit einem Gottesdienst, Interviews und einem großen Picknick auf den Elbwiesen mit Blick auf Schloss- und Stadtkirche, das 500 jährige Jubiläum der Reformation feiern.

Wir reisen mit einem Reisebus nach Wittenberg und wollen uns an der Ausgestaltung des Picknicks beteiligen.

Wer mitfahren möchte, melde sich möglichst bald in den Pfarrämtern an und teile auch mit, ob er etwas zum Picknick beisteuern möchte.

Wir starten zu folgenden Zeiten:

7:00 Uhr Gasthof Adorf

7:10 Uhr Gasthof Linde Neukirchen

7:20 Uhr Krystallpalast Klaffenbach

Kosten: 25,- pro Person

Gegen 20:00 Uhr sind wir wieder zurück.

Nähere Informationen unter:

<https://r2017.org/festwochenende/>

### Fahrradgottesdienst im Wasserschloß

Wir laden ganz herzlich mit oder ohne Fahrrad zum diesjährigen Fahrradgottesdienst am 23. April, 10 Uhr, ans Wasserschloß Klaffenbach ein, an dem wir gemeinsam als Schwesterkirchgemeinden teilnehmen wollen. Wir haben u.a. Thomas Steinlein zu Gast, der uns musikalisch durch diesen Gottesdienst führen wird.





## Neues aus der Ukraine

Herzliche Einladung zu einem Abend mit Martina & Heinz Nitzsche

**Dienstag, 02. Mai 2017,  
19:30 Uhr, „INSEL“ (Adorf)**

Die segensreiche Arbeit unter den Suchtgefährdeten in Mariupol geht unter schwierigen Bedingungen weiter. Auch wenn die Nachrichten zur Zeit wenig berichten; die Probleme in der Region werden nicht weniger....

Der Abend findet im Rahmen der Männerarbeit der Kirchengemeinden Neukirchen und Adorf statt.

FRAUEN SIND AUSDRÜCKLICH SEHR HERZLICH WILLKOMMEN!!

## Männerkonzert in der Adorfer Kirche 21.4.2017 um 17 Uhr

Das Ensemble Felix ist ein junger dynamischer Männerchor bestehend aus studierten Sängern und Kantoren u. a. Andreas Conrad, der aus Jahnsdorf stammt. Den Chor gibt es seit 2014 und tritt hier in der Region zum ersten mal auf. Das Programm wird geistliche und weltliche Lieder aus alter und neuer Zeit enthalten und steht unter dem Thema: „Licht, Liebe, Leben.“

Es wird ein Erlebnis sein, diese Männer mit ihren hervorragend ausgebildeten Stimmen zu hören. Die Besucher erwartet ein tiefgreifendes und zugleich mitreißendes Konzert. Eintritt frei

## Kontakt:

*Pfarramt und Friedhofsverwaltung Adorf:*

Adorfer Hauptstr. 98,  
09221 Neukirchen (OT Adorf)  
Tel.: (03721) 27 10 84

*Pfarramt und Friedhofsverwaltung Neukirchen:*

Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen,  
**Pfarramt** Tel.: (0371) 21 71 43;  
**Friedhof** Tel.: (0371) 21 71 13

## Information zu Schutzmaßnahmen von Weidetieren vor Wölfen

Mit der Rückkehr des Wolfes sollten vor allem Schaf- und Ziegenhalter, sowie Betreiber von Wildgattern Vorkehrungen für den Schutz ihrer Tiere treffen. Diese Tierarten werden am häufigsten von Wölfen getötet, da sie gut ins Beuteschema passen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen Wild- und Nutztier. Daher ist es wichtig, dem Wolf den Zugang zu Nutztieren zu erschweren. Anlässlich der bevorstehenden Weidesaison sollte jeder Tierhalter seine Herdenschutzmaßnahmen überprüfen und ggf. verbessern.

Herdenschutzmaßnahmen garantieren zwar keinen 100%-igen Schutz, können jedoch Übergriffe durch den Wolf effektiv reduzieren. Nachfolgende Maßnahmen haben sich gemäß den hiesigen sowie internationalen Erfahrungen in vielen Fällen als wirkungsvoll erwiesen.

### *Schafe, Ziegen und Wild in Gattern*

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 cm bis 120 cm bieten einen sehr wirksamen Schutz. Sowohl Netzzäune als auch stromführende Litzenzäune (mit mindestens fünf Litzen) sind geeignet. Auch das Einstellen über Nacht ist bei kleineren Tierbeständen ein effektiver Schutz.

Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material stellen hingegen eine rein physische Barriere dar, da sie anders als Elektrozäune keinen Schmerz verursachen.

Erfahrungsgemäß können sie von Wölfen leicht untergraben oder übersprungen bzw. überklettert werden, weshalb sie seitens des Wolfsmanagements nicht empfohlen werden.

Bei Wildgattern ist besonders auf einen Schutz vor dem Untergraben der Umzäunung durch den Wolf zu achten. Um dies zu verhindern kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht angebracht oder bodennahe stromführende Drahtlitzen verwendet werden.

Tierhalter sollten ihre Zäune regelmäßig auf Schwachstellen prüfen und diese zeitnah beseitigen. Die Umzäunung darf keine Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bieten und alle Seiten der Koppel müssen geschlossen sein - über offene Gräben oder Gewässer können Wölfe leicht eindringen. Bei stromführenden Zäunen sind eine ausreichende Spannung (mind. 2.500 V) und

eine gute Erdung wichtig. Die Zäune sollten nicht durchhängen, sondern die empfohlene Höhe von 100-120 cm auf der gesamten Koppellänge aufweisen.

Außerdem sollte die Koppel nicht zu klein sein, damit die Tiere selbst bei einem versuchten Übergriff durch einen Wolf genügend Platz zum Ausweichen haben und nicht aus der Koppel ausbrechen.

### *Rinder und Pferde*

Aufgrund der Seltenheit von Wolfsübergriffen auf Rinder und Pferde gibt es, anders als für Schafe und Ziegen, in keinem west- und mitteleuropäischen Land spezielle, als Mindestschutz vorgeschriebene Schutzmaßnahmen für Rinder- und Pferdeherden. Allgemein geltende Haltungsbedingungen der guten fachlichen Praxis sollten eingehalten werden.

Empfohlen wird allerdings, Kälber, Jung- rinder und Fohlen nicht alleine, sondern zusammen mit erwachsenen Tieren auf der Weide zu halten. Hierfür sind stromführende Zäune, z.B. Litzenzäune, gut geeignet.

Außerdem sollte die Einzäunung so beschaffen sein, dass die Tiere innerhalb der Koppel bleiben. Dies ist schon allein aus Gründen der Weidesicherheit anzuraten.

Möchten Rinder- oder Pferdehalter ihre Koppel besser sichern, ist ein stromführender Litzenzaun bestehend aus 5 Litzen empfehlenswert.

### *Beratung zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen*

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunden, Installation von Unterwühlschutz bei Wildgattern) fördern zu lassen. Dies gilt sowohl für Hobbyhalter als auch für Tierhalter im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb. Der Fördersatz liegt bei 80 % der förderfähigen Ausgaben (vom Netto).

**Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich als Tierhalter an die Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Zwickau:**

# Veranstaltungen / Termine / Informationen

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau  
Tel.: (03 75) 56 65 – 0  
Fax: (03 75) 56 65 – 47  
E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Für die Beratung von Tierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen oder zur Förderung ist Herr Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau zuständig (Tel.: 0151 / 5055 1465, E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org).  
Die Beratung ist kostenfrei und kann auch vor Ort stattfinden.

## Schadensausgleich

Schaf- und Ziegenhalter und Betreiber von Wildgattern können bei einem Übergriff ihren Anspruch auf Schadensausgleich geltend machen, wenn die Mindestschutzkriterien eingehalten wurden. Dazu gehören mind. 90 cm hohe Elektrozäune mit ausreichender Spannung (mind. 2500 V) oder mind. 120 cm hohe Festzäune. Die Koppel muss zudem an allen Seiten - auch zu Gewässern - geschlossen sein und überall einen festen Bodenabschluss aufweisen. Diese Kriterien werden seit 2008 als Mindestschutz akzeptiert und sind die Voraussetzung für die Zahlung von Schadensausgleich. Halter von Rindern, Pferden

oder anderen Nutztierarten haben bei einem Wolfsübergriff unabhängig vom Mindestschutz Anspruch auf Schadensausgleich.

Eine weitere Voraussetzung für einen Schadensausgleich ist eine Begutachtung vor Ort. Dafür muss die Meldung des Schadens durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das Landratsamt erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden oder Feiertagen kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungsleitstellen hergestellt werden. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Das tote Tier sollte abgedeckt werden, damit Nachnutzer (z.B. Fuchs, Kolkrabe) nicht heran können (auch Hunde sollten fern gehalten werden).

Im Monitoringjahr 2015/2016 wurden im Freistaat Sachsen 15 Rudel, 3 Paare und ein territoriales Einzeltier nachgewiesen. Von diesen 19 Territorien konnten bisher 17 auch im laufenden Monitoringjahr 2016/2017 bestätigt werden. Aus dem Erzgebirgskreis gibt es aktuell keine Nachweise von Wölfen. In der Tschechischen Republik wurde direkt an der Grenze, südlich von Königswalde, im Juli 2016 ein Wolf mit einer automatischen Wildkamera fotografiert.

Der Wolf breitet sich weiter aus, so dass

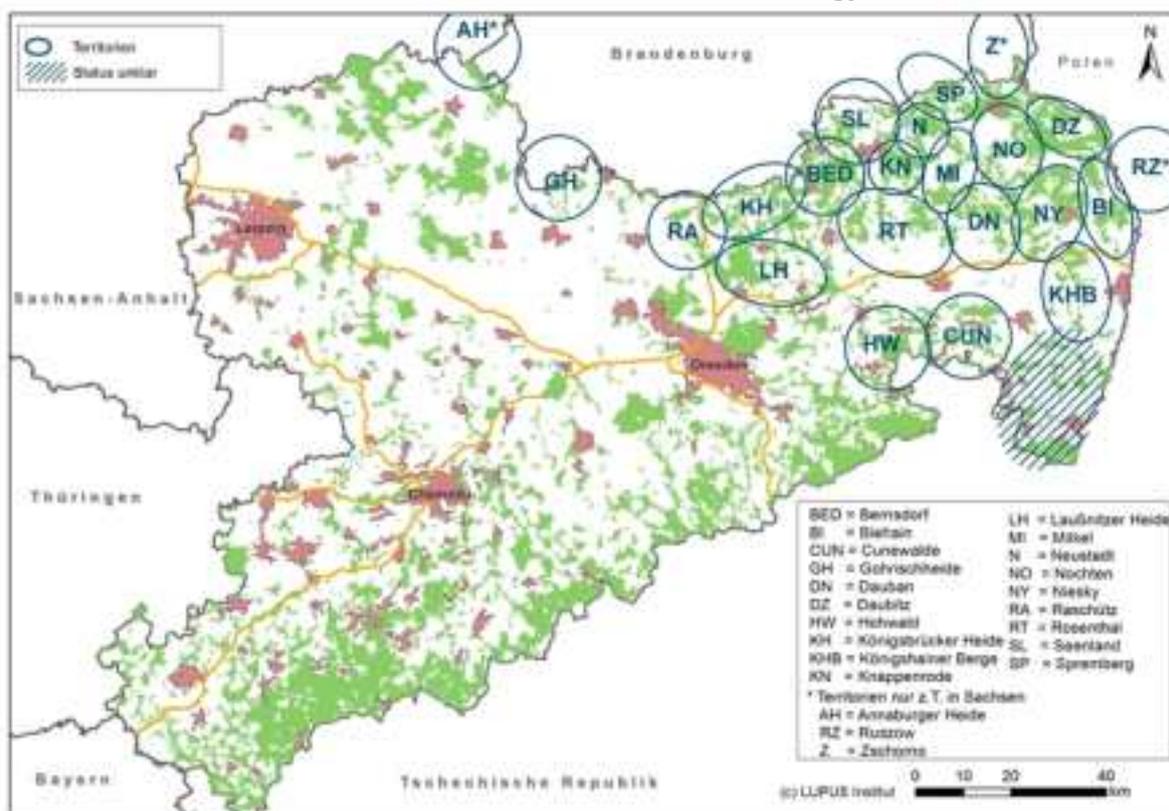
auch außerhalb der bekannten Wolfsgebiete jederzeit fast überall im Freistaat mit Wölfen gerechnet werden kann.

Hinweise aus der Bevölkerung, vor allem Sichtungungen von Wölfen und auch Welpen, liefern wichtige Informationen für das Monitoring. So sind dies häufig die ersten Anhaltspunkte für Neuetablierungen aber auch im bestehenden Wolfsgebiet sind sie hilfreich um einzelne Rudel abgrenzen zu können.

Bitte melden Sie Wolfshinweise an Ihr Landratsamt, an das Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“ (s. unten) oder an das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland (Tel. 035727 / 57762, kontakt@lupus-institut.de).

Mehr Informationen zum Wolf in Sachsen:  
Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“  
Am Erlichthof 15  
02956 Rietschen  
Tel.: 035772/46 76 2  
Fax: 035772/46 77 1  
E-Mail: kontaktbuero@wolf-sachsen.de  
Internet: www.wolf-sachsen.de

## Wolfsvorkommen in Sachsen (Stand Monitoringjahr 2015 / 2016)





## 5. Aufruf der Region „Tor zum Erzgebirge - Vision 2020“ zur Vergabe von Fördermitteln für den ländlichen Raum

Die Region „Tor zum Erzgebirge - Vision 2020“ ruft im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2014-2020 zur Einreichung von Vorhaben für die nachfolgenden Handlungsfelder auf:

### **B.I Erhalt ländlicher Bausubstanz**

**B.I.1** Um- und Wiedernutzung zu Hauptwohnsitz  
- Sanierung, Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden als Hauptwohnsitz

**B.I.2** Unterstützung bei der Schaffung Mietwohnungen  
- Sanierung, Um- oder Wiedernutzung für geplante Vermietung

**B.I.3** Ausbau der Barrierefreiheit  
- Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau vorhandener Bausubstanz

**B.I.4** Um- und Wiedernutzung für Gewerbe  
- Sanierung, Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden für gewerbliche Zwecke

**B.I.5** Rückbau von Brachen / Entsiegelung  
- Abbruch von baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung

*Budget des Aufrufes 2017-05-B.I.: 400.000,00 € (für alle aufgerufenen Maßnahmen B.I)*

### **D.I Landschaftspflege**

**D.I.1** Baum- und Gehölzpflanzungen/-pflege  
- landschaftsgestaltende Maßnahmen, Baum- und Gehölzpflanzungen/-pflege

*Budget des Aufrufes 2017-05-D.I.: 100.000,00 €*

### **E.I Sicherstellung von Angeboten der Bildung, Soziokultur sowie des Sports**

**E.I.1** Sport, Bildung und Begegnung  
- Investitionen in Anlagen von Vereinen und anderen Gemeinschaften (z.B. Kirchen)  
- investive Maßnahmen zu Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung des Kulturerbes

- investive Maßnahmen zur Qualifizierung der sozialen/kulturellen Grundversorgung  
- Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen

**E.I.2** Schulstandorte und Kindertagesstätten  
- Sanierung, Umbau oder Erweiterung der Gebäude  
- Investitionen in die Ausstattung der Einrichtungen

*Budget des Aufrufes 2017-05-E.I.: 600.000,00 € (für alle aufgerufenen Maßnahmen E.I)*

### **E.II Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung und Alltagsmobilität**

**E.II.2** Bedarfs- und nachfragegerechte Angebote der Mobilität und Nahversorgung  
- Investitionen zur Modernisierung /Funktionsanreicherung bestehender gewerblicher Grundversorgungseinrichtungen sowie zur Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit  
- Einführung mobiler Dienstleistungen der Grundversorgung

**E.II.3** Unterstützung der medizinischen Versorgung  
- Investitionen zur Modernisierung /Funktionsanreicherung bestehender Einrichtungen  
- Investitionen in die Ansiedlung von Allgemeinmedizinern  
- nicht investive Maßnahmen im Bereich der Netzwerkarbeit

*Budget des Aufrufes 2017-05-E.II.: 150.000,00 € (für alle aufgerufenen Maßnahmen E.II)*

### **F.I Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen**

**F.I.1** Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit / Imagekampagnen/ Informationsmanagement/ Vernetzung und Abstimmung  
- Vorbereitung und Begleitung von Imagekampagnen, Ausstellungen/Auftritten in der Region, Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsnetzwerken

- Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch, Bildung, Sensibilisierung und Aktivierung  
- Maßnahmen zur thematischen Beratung und Information

*Budget des Aufrufes 2017-05-F.I.: 50.000,00 €*

Investive Vorhaben (Bau/Sanierung) sind ausschließlich in den Gemeinden Jahnsdorf, Niederdorf, Hohndorf, Niederwürschnitz und Neukirchen sowie in den Ortsteilen der Städte Stollberg, Oelsnitz/Erzgeb. und Lugau förderfähig.

Nichtinvestive Vorhaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit oder Imagekampagnen) sind in allen 8 Kommunen ohne Einschränkung förderfähig. Ob Ihr Vorhaben ein LEADER-Projekt werden kann, können Sie mit einem kurzen Selbst-Check unter der Rubrik öffentliche Downloads auf unserer Homepage [www.tor-zum-erzgebirge.de](http://www.tor-zum-erzgebirge.de) prüfen. Lassen Sie sich hierzu vom Regionalmanagement beraten.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Privatpersonen, Vereine, Kommunen, Kirchen, Unternehmen etc.). Anträge sind ausschließlich zu den oben genannten Maßnahmen möglich.

Abgabefrist für die Vorhabenauswahl des 5. Aufrufes ist der 26.06.2017, 12:00 Uhr (Posteingang im Regionalmanagement). Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage der LES „Tor zum Erzgebirge - Vision 2020“ (Stand: 11.08.2016) am 10.08.2017 anhand von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Region [www.tor-zum-erzgebirge.de](http://www.tor-zum-erzgebirge.de) unter den Rubriken Aufrufe und öffentliche Downloads.

**Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin:**

Regionalmanager Christian Scheller  
Email: [rm-torzumerzgebirge@steg.de](mailto:rm-torzumerzgebirge@steg.de)  
Tel.: 037295/90 55 13

**Die Unterlagen sind einzureichen bei:**  
Regionalmanagement der LAG „Tor zum Erzgebirge-Vision 2020“  
c/o die STEG Stadtentwicklung GmbH  
Stollberger Str. 16, 09385 Lugau

## Spülung des Trinkwasser-Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Neukirchen / Adorf vom 18.04. bis 19.04.2017, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise.

### **Folgende Straßen sind betroffen:**

Adorfer Hauptstraße 1, 14-83, Adorfer Straße (Garten), Gärtnerweg, Jahns-

dorfer Straße 1, 2, 4, 4a, Klaffenbacher Straße 1,5, Neukirchner Straße, Siedlung, Sorgestraße, Theodor-Körner-Straße, Tiergartenweg, Würschnitzau

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen.

Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwasser-Netz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (Tel.: 03763 405 405) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

*Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau*

## „Wir zeigen´s Euch“ Veranstaltung im Bergbaumuseum Oelsnitz

„Wir zeigen´s Euch“ ist die Osterferienveranstaltung am 19. April überschrieben. Mitglieder des Kinderklubs laden dazu Gleichaltrige ein, um sie von ihrem Hobby zu begeistern und zu überzeugen. Ab 10 Uhr am Mittwoch nach Ostern gibt es die Führung von Kindern für Kinder.

Im Anschluss ist Zeit für Fragen und Gespräche. Schließlich wäre es schön,

wenn sich der ein oder andere dem Kinderklub des Museums anschließt. Langeweile gehört dann der Vergangenheit an, das museumspädagogische Team vermittelt Wissen und dies auf spielerische und unterhaltsame Art.

Kreativität, Spannung und Action verspricht eine Mitgliedschaft im Kinderklub.

Kontakt:

Bergbaumuseum Oelsnitz/ Erzgebirge  
Pflockenstraße 28  
Jan Färber (Museumsleiter)  
09376 Oelsnitz/Erzgebirge

Tel. 037298/93 94-0

info@bergbaumuseum-oelsnitz.de  
www.bergbaumuseum-oelsnitz.de



## private Kleinanzeigen

Suchen dringend Haushaltshilfe 4 bis 6 Stunden die Woche, befristet auf ca. 6 Monate.

**Telefon: 0371 / 28 10 90**

**...weil ich von hier bin! - In Neukirchen gesucht:**

**Zur Miete:** ruhige, sonnige 3,5 bis 4 Zimmer Wohnung ab 70 qm mit Balkon und Stellplatz oder

**Zum Kauf:** Haus mit Grundstück

**Telefon: 0178 / 80 78 185**

**Vermietung Klaffenbach - Klaffenbacher Hauptstraße 1:**

möblierte Wohnung ca. 46 qm in Villa, 550 € Miete incl. NK und PKW-Stellplatz, Kaution 400 €

**Telefon: 0172 / 694 88 72**

**Suche** MZ ETZ 250/251 oder MZ TS 250 auch als Gespannmaschine

**Angebote bitte an: 0172 / 34 48 471**

**Haus gesucht!**

Wir suchen ein Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte möglichst in Neukirchen oder nähere Umgebung mit angrenzendem Garten zur Miete oder Kauf.

Tel. **0173 / 517 19 02**

Email: [kontakt@zahnarzt-riech.de](mailto:kontakt@zahnarzt-riech.de)

## TOURISMUSKARTE für Neukirchen

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. plant für Mitte 2017 die Herausgabe eines aktuellen Faltplanes der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf. Der Plan erscheint in einer Auflage von 2.000 Exemplaren und wird in öffentlichen Stellen und Einzelhandelsgeschäften kostenfrei ausliegen.

Sie haben hiermit die Möglichkeit, Ihr Unternehmen kostengünstig und ortsweit dauerhaft zu präsentieren.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**itp design & werbeagentur Tel.: 0371 / 28 10 90** oder

**Design Agentur Otto Tel.: 0371 / 21 88 70.**



**Die aktuellen Mediadata des Amtsblattes und die Anzeigenpreisliste finden Sie unter:**

**[www.itpdesign.de](http://www.itpdesign.de)**

### Danksagung

*Dein Reich komme. Mt. 6, 10*

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von meinem lieben Ehemann, Vater, Schwiegervater und Opa



**Martin Joseph**

\* 11. Juni 1931 † 26. Februar 2017

Wir danken allen, die uns auf seinem letzten Weg begleitet haben und uns ihre Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen entgegenbrachten. Unser besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Karla Görner, dem Brückenteam Stollberg, Dr. Rürup, Pfarrer Daniel Bilz und Bestatter Herrn Scheer.

In stiller Trauer

Ehefrau Christel

Sohn Frank mit Esther

Enkel Samuel und Friederike

im Namen aller Angehörigen

Adorf/Erzgeb. im März 2017

### DANKSAGUNG

Für die Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns durch Wort, Schrift, stillen Händedruck, Blumen und ehrendes Geleit auf dem letzten Weg meiner lieben Mutter, Frau



**Else Ranck**  
geb. Georgi

\* 6. Januar 1922

† 1. März 2017

entgegengebracht wurden, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

In stiller Trauer

Dr. Volker Ranck  
und Familie

Neukirchen, im April 2017

Nach langer, schwerer Krankheit ist meine liebe Ehefrau, gute Mutter, Schwiegermutter und Oma, Frau



**Esther Mothes**  
geb. Schein

\* 17. November 1927

† 10. März 2017

für immer von uns gegangen.

In stiller Trauer

dein Heiner

Sohn Volkmar mit Martina

Sohn Heiko

Enkel Mandy mit Jürgen

Neukirchen, im April 2017

Die Urnenbeisetzung fand im engsten Familienkreis statt.

## Danksagung

Es ist so schwer, einen lieben Menschen zu verlieren.  
In unseren Herzen lebt er weiter.



## Gotthard Martin

geboren am 25. Dezember 1936  
gestorben am 24. Februar 2017

Wir danken allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten,  
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten  
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.  
Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Bilz für seine tröstenden Worte,  
dem Bestatter Herrn Scheer, dem Kirchenchor sowie Herrn Doktor Wittig.

In stiller Trauer und Dankbarkeit  
**deine Annemarie**  
**dein Sohn Stefan und Schwiegertochter Katrin**  
**deine Lieblinge Chris und Isabell**  
**dein Bruder Gottfried und Schwägerin Irmgard**  
sowie im Namen aller Angehörigen

Neukirchen, im März 2017

## DANKSAGUNG

Wir haben Abschied genommen von unserem lieben  
Vater, Opa und Uropa, Herrn



## Roland Helfricht

geb. 26.06.1931  
gest. 24.02.2017

Wir möchten uns bei allen Verwandten, Bekannten und  
Nachbarn für die liebevollen Beweise aufrichtiger  
Anteilnahme, Geldzuwendungen und Blumengrüße  
sowie ehrenvolles Geleit herzlichst bedanken.  
Besonderer Dank gilt Dr. Fischer, dem Pflegedienst  
Karla Görner und dem Bestatter Herrn Scheer.

In stiller Trauer

Tochter Gisela mit Familie  
Tochter Roswitha mit Familie

Neukirchen, im März 2017

## DANK

Nachdem wir haben Abschied genommen haben  
von meinem lieben Ehemann, unserem Vater, Opa und  
Bruder, Herrn

## Gotthard Dost

\* 23. April 1933 † 1. März 2017

möchten wir uns herzlichst für die aufrichtige  
Anteilnahme bedanken.

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Rürup, dem Pflege-  
dienst Karla Görner, dem Fahrdienst Pöttsch, Herrn  
Pfarrer Bilz, dem Kirchen- und Posaunenchor Adorf,  
dem Bestatter Herrn Scheer und allen, die uns in seiner  
Krankheitszeit begleitet haben.

In Liebe und Dankbarkeit  
seine Ehefrau Ruth,  
seine Kinder Helfried, Andreas und Michael  
mit Familien und allen Angehörigen

Adorf, im März 2017

## Ambulanter Pflegedienst

Neu-IBBg und Deutscher Verein GfB



## "su vida"

Bahnhofstraße 4  
09221 Neukirchen

Servicenummer: 0371/2345 05 57 

## RAT & HILFE IM TRAUERFALL

seit 1983

## Heimbürge - Bestattung WERNER SCHEER

Mühlenstraße 11 · 09221 Neukirchen

Telefon Tag und Nacht:

**(0371) 26 29 885**

oder Funktelefon: 0171 - 83 94 402

Erledigung aller Wege im Zusammenhang mit Ihrem Trauerfall.

Würdevolle und preiswerte Bestattung.



## DANKSAGUNG

---

Nachdem wir Abschied genommen haben von  
meinem lieben Ehemann und lieben Vater

Herrn **Stefan Lori**

geb. 30.08.1951 gest. 06.02.2017

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen  
Verwandten, Bekannten, Freunden und  
Weggefährten für die uns in so vielfältiger  
Weise entgegengebrachte Anteilnahme  
herzlichst bedanken.

Ehefrau Hannelore  
Sohn Denis

im Namen  
aller Angehörigen



# Tipps aus Ihrer Apotheke Neukirchen

April 2017

Starten Sie mit uns **schlank + fit** in Richtung Sommer...

**Wie?**

Erwerben Sie im April Ihr persönliches Starterset, bestehend aus einer Waage, einen Schrittzähler und einem Mahlzeitensatz Ihrer Wahl.



Mahlzeitensatz nur 18,99 €

**Wann?**

Verlieren Sie, nach Bestimmung Ihres Startgewichts durch uns, in einem Zeitraum von 3 Monaten durch aktive Bewegung und ProSense 5% Ihres Körpergewichts.



Schrittzähler nur 9,95 €

**Warum?**

Nach erfolgreicher Teilnahme, erhalten Sie von uns einen **Gutschein** im Wert von 10,- €. **im Set** nur 44,95 €



Waage nur 19,95 €

**Wo?**

in Ihrer Apotheke Neukirchen

Mo-Fr 8:00 - 18:30 Uhr • Sa 8:00 - 12:00 Uhr

**an** APOTHEKE NEUKIRCHEN  
AM STERN - CHEMNITZER STRASSE 2

info@apotheke-neukirchen.de Tel. 0371 / 22 41 30  
www.apotheke-neukirchen.de

OTTO-DESIGN 04/17

Reisen in guter Gesellschaft



www.reisebuero-am-stern.de

Reisebüro Am Stern

Hauptstraße 96 09221 Neukirchen Tel.: 0371/217 686 e-mail: service@reisebuero-am-stern.de

## Störtebeker Festspiele 2017

Erleben Sie auf der einzigartigen Naturbühne Ralswiek die Abenteuer des Klaus Störtebeker.

Zum Beispiel 22.06. - 25.06.2017

„Störtebeker neu erlebt“

- Fahrt im modernen Reisebus
- 3x Übernachtung in Putbus (3x Frühstücksbuffet, 2x Abendessen)
- Stadtführung Putbus
- Eintrittskarte Störtebeker Festspiele (PK 2)
- Schifffahrt Lauterbach - Baabe und zurück
- Besuch „Karls Erlebnis-Dorf“

ab 398 € p. P.



Leben ist Bewegung...

**Ludwig**  
Seit 1959  
Orthopädie-Technik & Sanitätshaus

... Bewegung ist Leben

www.ot-ludwig.de

Stollberg, Ernst-Thälmann-Str. 3, Tel.: 037296 / 9 27 970, Mo.-Fr.: 9-18, Sa.: 9-12 Uhr  
Neukirchen, Hauptstr. 96, Tel.: 0371 / 2 78 08 74, Mo.-Fr.: 9-13 & 14-18, Sa: 9-12 Uhr

Orthopädie-Technik | Reha-Technik | Sanitätsfachhandel | Miederwaren | Homecare |

## Steuern? Wir machen das.

**VLH.**

Für Sie vor Ort: Birgit Rost  
Klaffenbacher Straße 66  
09221 Neukirchen OT Adorf  
Tel. 03721 31055

E-mail: Birgit.Rost@vlh.de ■ Internet: www.vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Meisterfachbetrieb  
Karosserie  
Fachbetrieb  
Karosserie und Fahrzeugtechnik

**AUTO - Uhlig**

Ihr FACHBETRIEB für: Unfallinstandsetzung, Lackierung  
Mechanikerarbeiten, HU/AU - Stützpunkt, Abschleppdienst

**AUTO-FRÜHJAHRSPUTZ**

Jetzt Winterschäden beseitigen lassen!

- Entfernung von Tausalzresten
- Sichtkontrolle auf Winterschäden
- Entfernung von Kratzer & Dellen\*
- Lackierungen / Ausbesserungen\*
- Kontrolle der Elektrik
- Reifenwechsel\*

**AKTIONSPREIS 34,99**

Die GESCHENKIDEE für Ostern:

AUTO-ULIG GUTSCHEIN

www.autouhlig.de  
kfz@autouhlig.de

\*nicht im Aktionspreis enthalten Neukirchen, Stollberger Str. 36, Tel.: 0371 / 21 70 18

Ab Mitte April SPARGELWOCHEN,  
ab Juni FRISCHE SOMMERGERICHTE

im **Almenrausch**  
HOTEL & RESTAURANT  
Köstlich Speisen und Ruhe finden.

Auf Ihre Reservierung freuen sich  
Sandy  
Leichnering  
& Thilo Knaut

09221 Neukirchen - Bahnhofstr. 5a - Tel.: 0371-26 66 60 - Fax: 0371-26 66 640 - e-mail: info@hotel-almenrausch.de  
Öffnungszeiten: Mo. Ruhetag; Di. - Do. 17 - 22 Uhr; Fr. & Sa. 17 - 23 Uhr; So. 11 - 14 Uhr